

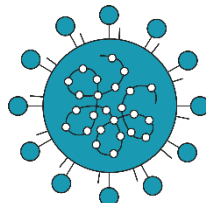


ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Führungsorgan KFO
Organe cantonal de conduite OCC

Bevölkerungsschutz
Protection de la population

Rte des Arsenaux 16, Postfach 185, 1705 Freiburg
T +41 26 305 30 30, F +41 26 305 30 04
www.fr.ch/katastrophe



COVID19
Fribourg **Freiburg**
www.fr.ch

Freiburg, 7. Dezember 2020

Winterterrassen der öffentlichen Gaststätten

—

Konzept und Bewilligungsprozess

1. Grundsätze

Aufgrund der zahlreichen gesundheitspolitischen Massnahmen, die die persönliche Freiheit und die Handelsfreiheit einschränken, müssen Lösungen gefunden werden, um das soziale und wirtschaftliche Leben in einem corona-kompatiblen Rahmen zu unterstützen.

Die Erweiterung der Sommerterrassen mit der COVID-19-Ausnahmeregelung (COVID-19-Richtlinie vom 28. Mai 2020) und unter Einhaltung der Regeln betreffend Hygiene und öffentliche Ordnung wurde allgemein begrüsst. Mit dem vorliegenden Konzept wird diese Ausnahmeregelung verlängert und an die Bedingungen der neuen Jahreszeit angepasst.

Winterterrassen sind wahlweise in drei Varianten möglich: offen, gemischt oder geschlossen. Die ordentlichen, nicht überdachten Winterterrassen, die in den Gemeindereglementen vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

Im Folgenden sollen für diese neue Möglichkeit zur Einrichtung von Winterterrassen der geltende Rahmen und die Elemente geklärt werden, die es zu berücksichtigen gilt und die sich auf die Entscheidung der Betriebsführerin oder des Betriebsführers und auf die endgültige Bewilligung auswirken.

Das vorliegende Verfahren verfolgt einen liberalen Ansatz und hat zum Ziel, dass Betriebsführerinnen und Betriebsführer, die sich die Investition in eine temporäre Winterterrasse für die Saison 2020-2021 im Rahmen der Ausnahmeregelung überlegen, einen informierten Entscheid treffen können. Im Verfahren werden jene Elemente hervorgehoben, die es im Hinblick auf die Einreichung eines Bewilligungsantrags zu berücksichtigen gilt.

Jede Bewilligung, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage dieses Dokuments erteilt wird, gilt nur für einen begrenzten Zeitraum (Zeitraum, der unter Punkt 10 festgelegt wird). Sie kann jederzeit ohne jegliche Entschädigung zurückgezogen oder annulliert werden, wenn die Sicherheitsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn es die Entwicklung der Gesundheitssituation erfordert. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn kein öffentliches Interesse und kein überwiegendes privates Interesse der Nachbarschaft verletzt wird.



2. Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Terrassen im öffentlichen wie auch für solche im privaten Raum.

Winterterrassen, d. h. möblierte Terrassen (Tische und Stühle), können wahlweise in einer der drei folgenden Varianten bewilligt werden:

1. **Offene Terrasse:** in dem für COVID-19 erweiterten Perimeter, d. h. Verlängerung der Ausnahmeregelung für Sommerterrassen gemäss der COVID-19-Ausnahmeregelung vom 28. Mai 2020;
2. **Geschlossene Terrasse:** (teilweise oder ganz geschlossen) im Perimeter der Terrasse, die im Rahmen des Patents ordentlich bewilligt wurde;
3. **Gemischte Terrasse:** entweder teilweise geschlossene Terrasse (Dach, offene Wände) oder vollständig geschlossene Terrasse (Dach, geschlossene Wände und Türen) im Perimeter der Terrasse, die im Rahmen des Patents ordentlich bewilligt wurde, und Betrieb einer offenen Terrasse in dem für COVID-19 erweiterten Perimeter gemäss COVID-19-Ausnahmeregelung vom 28. Mai 2020 für Sommerterrassen;

Die ordentlichen, nicht überdachten Winterterrassen, die in den Gemeindereglementen vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

3. Abdeckungstyp

- > Hart (Holz), halb-hart (Plexiglas) oder leicht (Zelt).
- > In ästhetischer Hinsicht sollte die Abdeckung unauffällig sein.

4. Erlaubte Fläche

Je nach Terrassentyp sind folgende Flächen zulässig.

4.1. Offene Terrasse

- > Für COVID-19 erweiterter Perimeter (gemäss COVID-19-Ausnahmeregelung vom 28. Mai 2020 für Sommerterrassen);

4.2. Geschlossene Terrasse

- > Teilweise (Dach, offene Wände) oder vollständig (Dach, geschlossene Wände und Türen), im Perimeter, der im Rahmen des Patents ordentlich bewilligt wurde.
- > In Ausnahmefällen, d. h. wenn kein öffentliches oder privates Interesse beeinträchtigt wird, kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag für den gesamten, für COVID-19 erweiterten Perimeter für Sommerterrassen gestellt werden.
- > Die Fläche von gedeckten Terrassen darf nicht mehr als 150 m² betragen.

4.3. Gemischte Terrasse

- > Entweder teilweise geschlossene Terrasse (Dach, offene Wände) oder vollständig geschlossene Terrasse (Dach, geschlossene Wände und Türen) im Perimeter der Terrasse, die im Rahmen des Patents ordentlich bewilligt wurde, und Betrieb einer offenen Terrasse in dem für COVID-19



erweiterten Perimeter gemäss COVID-19-Ausnahmeregelung vom 28. Mai 2020 für Sommerterrassen;

5. Beheizung

In Anbetracht der begrenzten Bewilligungsdauer und der besonderen Situation gilt für Winterterrassen gemäss Art. 13 Abs. 3 EnGe und Art. 29 Abs. 1 EnR die folgende Ausnahmeregelung:

5.1. Offene Terrasse

> Bewilligt werden:

- Holzheizungen, insbesondere Stückgut- oder Pelletheizungen (z. B. Heizstrahler), wenn möglich mit Holz aus dem Kanton beheizt;
- wiederaufladbare (elektrische) Heizkissen.

Im Übrigen bleiben namentlich die Anforderungen an den Brandschutz vorbehalten.

> Verboten sind:

- elektrische Heizgeräte;
- öl-, gas- oder kohlebefeuerte Heizgeräte.

5.2. Geschlossene Terrasse

> Teilweise geschlossen (keine Wände oder nicht vollständig verschliessbar): Bedingungen für Beheizung vergleichbar mit jenen für offene Terrassen.

> Vollständig geschlossen; bewilligt werden:

- elektrische Heizgeräte (z. B. Elektroheizung, Heizstrahler);
- wiederaufladbare Heizkissen.

> Weiteres:

- Der Strombedarf der Elektroheizungen wird mit Ökostrom (Deckung mit Solar-Photovoltaikanlagen) gedeckt, der vom Stromversorger bezogen wird.
- Heizgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn die Terrasse vollständig geschlossen ist. Wenn die Terrasse vorübergehend ganz oder teilweise geöffnet wird (z. B. Öffnung einer Wand), sind sie auszuschalten.
- Die Anforderungen an den Brandschutz und an die Stromversorgung der Geräte bleiben vorbehalten.

> Verboten sind:

- Spezielle Verbrennungsheizungen für geschlossene Räume.



5.3. Gemischte Terrasse

- > Im teilweise geschlossenen Bereich einer gemischten Terrasse, die keine Wände hat oder nicht ganz geschlossen werden kann, gelten für die Beheizung vergleichbare Bedingungen wie für offene Terrassen.
- > In dem Bereich einer gemischten Terrasse, der vollständig geschlossen werden kann, gelten für die Beheizung dieselben Bedingungen wie für geschlossene Terrassen.

5.4. Eigenschaften und Preise

Die Eigenschaften und Preise der Heizgeräte und ihr durchschnittlicher Energieverbrauch sind zu Informationszwecken im entsprechenden Anhang angegeben, der von den Energieversorgern (Gruppe E, Gruyère Energie, IB Murten) bereitgestellt wird.

6. Unterhalt / Verkehrsamt

Schnee oder Wasser, die sich auf der Abdeckung angesammelt haben, müssen regelmässig entfernt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Der Bereich um die Abdeckung und die Terrasse sowie die Zugänge sind zu räumen und zu salzen, damit keine Eisflächen entstehen.

Die Umgebung muss für Rettungsfahrzeuge und für die Strassenreinigung leicht zugänglich sein. Diese haftet nicht für das Risiko von Beschädigungen der Infrastruktur in Zusammenhang mit der Reinigung, namentlich dem Winterdienst in der Umgebung.

7. Sicherheit

7.1. Gesundheitssicherheit

COVID-19-Regeln: Der Konsum von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen erlaubt. Die Schutzmassnahmen gemäss betrieblichem Schutzkonzept sind einzuhalten. Die Entwicklung der Gesundheitssituation bleibt vorbehalten.

7.2. Technische Sicherheit

- > Die Anweisungen der Hersteller sind zu befolgen. Es wird empfohlen, eine qualifizierte Fachperson zu beauftragen, welche die Konformität der Anlage bescheinigt.
- > Infrastruktur, Heizung, Zugang, Umgebung: Den Risiken in Zusammenhang mit Wetterbedingungen (Regen, Wind, Schnee usw.), Brandgefahr und Rauchgasen ist Rechnung zu tragen und der Zugang für Rettungsfahrzeuge sowie Fluchtwege (auch jene der angrenzenden Gebäude) sind freizuhalten (siehe auch Punkt 6).
- > Die Besichtigung der Winterterrasse ist mit der Gemeinde zu vereinbaren.

8. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb einer Winterterrasse liegt bei der Inhaberin oder beim Inhaber der Bewilligung, die von der zuständigen Behörde erteilt wurde.

9. Bewilligungsverfahren

Bei der zuständigen Behörde ist ein zusammenfassendes Dossier gemäss dem Formular im Anhang einzureichen, in dem alle genannten Punkte behandelt werden.



Dem Formular ist eine Skizze der Terrasse beizulegen, auf der Masse, Material, Farben, Wände, eine allfällige Bodenbedeckung (z. B. Podest zur Ausgleichung von Gefälle), Zugänge und Beheizungstyp vermerkt sind.

Zuständige Behörde ist das Oberamt. Dieses kann die Kompetenz an die Gemeinden delegieren. Die zuständige Behörde ist in der Kopfzeile des Antragsformulars anzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Konzept tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Es gilt bis höchstens 30. April 2021; die Entwicklung der Gesundheitssituation bleibt vorbehalten.

Die zuständige Behörde legt in der Bewilligung innerhalb der Geltungsdauer des kantonalen Konzepts fest, ab welchem Datum die Winterterrasse geöffnet ist und wann sie wieder schliessen muss.

Anhänge

—

- **Antragsformular für die Einrichtung einer Winterterrasse für die Saison 2020/2021**
- **Anhang für die Betriebsführerinnen und Betriebsführer:** Eigenschaften und Preise der Heizgeräte und durchschnittlicher Energieverbrauch
- **Anhang für die zuständigen Behörden und für die Betriebsführerinnen und Betriebsführer:** Brandschutzmerkblatt für Winterterrassen, im Rahmen der COVID-19-Massnahmen

Freiburg, 7. Dezember 2020